

Insolvenzstatistik ab 2013

Ab 2013: Auskunftspflicht der Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder zur Insolvenzstatistik

Mit dem Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) erhält die Insolvenzstatistik ab dem 1. Januar 2013 eine neue Rechtsgrundlage. Hiermit sollen vor allem Verbesserungen bei der Statistik über die beendeten Insolvenzverfahren und die Restschuldbefreiung erreicht werden. So werden neue Angaben erhoben, die auch Aussagen über das Ergebnis der Insolvenzverwaltung ermöglichen (z.B. über den Sanierungserfolg). Die Angaben über die beendeten Insolvenzverfahren und für die Erteilung der Restschuldbefreiung zur Insolvenzstatistik sind zukünftig von den Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern zu übermitteln.

Die in § 6 des InsStatG festgelegte Übergangsregelung soll sicherstellen, dass möglichst bald aussagekräftige Daten aus der Insolvenzstatistik nach der neuen Rechtsgrundlage vorliegen. Demnach sind die Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder bezüglich der Insolvenzverfahren, die nach dem 31.12.2008 eröffnet wurden, auskunftspflichtig.

Als Anlage sind die **Musterfragebögen** für die Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung beigelegt.

Die Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder haben zukünftig zwei Möglichkeiten, die zu erteilenden Angaben an die zuständigen Statistischen Ämter der Länder zu senden.

- Zum einen über die zuständigen Amtsgerichte, welche die Vollständigkeit der Meldungen zu dieser Statistik prüfen. Dieser Meldeweg ist nur bei der Meldung mittels Papierfragebogen zu empfehlen.
- Zum anderen direkt an die statistischen Ämter. Für diesen Fall sollen die Daten nach bundeseinheitlichen Vorgaben des Statistischen Bundesamtes elektronisch übermittelt werden (Online-Meldung). Für die Vollständigkeitsprüfung bei den Amtsgerichten soll in diesem Fall, gegebenenfalls auch automatisch über die Software, eine Mitteilung an die zuständigen Amtsgerichte erfolgen.

Möglichkeiten der Online-Meldung

Die berichtspflichtigen Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder können ihre Daten über verschiedene Wege direkt an die statistischen Ämter übermitteln. Die statistischen Ämter bieten folgende Online-Meldeverfahren an:

- die manuelle Eintragung der Daten in ein elektronisches Online-Formular bzw. das Importieren einer CSV-Datei in das Formular (IDEV)
- die Nutzung spezieller, die Meldung erleichternder Statistikmodule in der Insolvenzbearbeitungs-Software (eSTATISTIK.core)

IDEV

IDEV (Internet-Datenerhebung im Verbund) ist ein Internetangebot, mit dessen Hilfe Meldungen zu verschiedenen amtlichen Statistiken über eine verschlüsselte Internetverbindung an die Statistischen Ämter der Länder sicher übermittelt werden können. Im Rahmen der Insolvenzstatistik wird ein elektronisches Online-Formular angeboten. In dieses Formular können die statistischen Daten direkt eingetragen und an das zuständige Statistische Amt des Landes übermittelt werden. Es wird auch möglich sein, CSV-Dateien in das Online-Formular zu laden.

Um IDEV nutzen zu können, werden Ihnen vor Beginn der erstmaligen Meldung die entsprechenden Zugangsdaten zugeschickt. Das Online-Formular wird voraussichtlich bis Februar 2013 fertiggestellt und kann anschließend von den Insolvenzverwaltern, Sachwaltern sowie Treuhändern für die Datenübermittlung verwendet werden.

eSTATISTIK.core

Für die direkte elektronische Übermittlung der Angaben zur Statistik über die beendeten Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung an die statistischen Ämter ist ab dem Jahr 2013 das Verfahren eSTATISTIK.core einsetzbar. Das Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core ermöglicht es den Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern, die erfragten Statistikdaten direkt aus ihrem jeweiligen Softwaresystem elektronisch zu gewinnen und via Internet auf sicherem Weg an die amtliche Statistik zu senden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Softwarehersteller entsprechende Statistikmodule in die Software für die Insolvenzbearbeitung integrieren.

Die Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder können sich bei ihrem Softwarehersteller erkundigen, ob er ein entsprechendes Statistikmodul anbietet.

Nutzer von eSTATISTIK.core sparen gegenüber herkömmlichen Meldeverfahren Zeit und Kosten, indem der Aufwand für die Zusammenstellung und Übermittlung der Daten erheblich reduziert wird.

Informationen über eSTATISTIK.core für Softwarehersteller, die ein Statistikmodul anbieten wollen:

Für die Übermittlung der Daten stellt die amtliche Statistik die Schnittstelle CORE.connect kostenlos zur Verfügung. Sie wird in das Statistikmodul eingebaut und ermöglicht die sichere Übertragung der Meldedaten. Nähere allgemeine Informationen zu diesem Verfahren finden Sie hier:

<http://www.statspez.de/core/entwickler.html>

Für die Softwarehersteller wird für die jeweilige Statistik eine Liefervereinbarung erstellt, welche die Art, die Anzahl, den Wertebereich und die Strukturierung der für eine Statistik zu liefernden Daten beschreibt. Sie wird im Dokument-Format PDF sowie als Erhebungsbeschreibung im XML-Format DatML/SDF angeboten.

Sowohl die Liefervereinbarung als auch die Erhebungsbeschreibung der Statistik über beendete Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung sind im Internet verfügbar:

<https://erhebungsdatenbank.estatistik.de/eid/erhebungsIDForEVAS.jsp?showAllRes=deaktiviert>
(Suchbegriff: beendete Insolvenzverfahren)

Insolvenzstatistik

RB

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Insolvenzverwaltern, Treuhändern und Sachwaltern jährlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über den Ausgang bzw. das finanzielle Ergebnis eines Regel- oder Nachlassinsolvenzverfahrens. Hierzu werden beispielsweise die Höhe der quotenberechtigten Insolvenzforderungen und des zur Verteilung an die Gläubiger verfügbaren Betrags sowie die Art der erfolgten Beendigung eines Verfahrens erfragt.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

Rechtsgrundlagen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2589), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 3 und 4 Buchstabe a InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 InsStatG sind die zuständigen Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder auskunftspflichtig. Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Die statistischen Ämter dürfen nach § 5 Absatz 1 InsStatG Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 5 Absatz 2 InsStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung, Statistikregister

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Eröffnungsbeschlusses, Name und Anschrift des Insolvenzverwalters, Treuhänders oder Sachwalters, Name oder Firma und Anschrift oder Mittelpunkt der selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners, Umsatzsteuernummer, Registergericht, Registernummer, Art des Registers sowie die Angaben über den Ansprechpartner/ die Ansprechpartnerin für Rückfragen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Name oder Firma und Anschrift des Schuldners sowie Registergericht, Registernummer und Art des Registers spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der Insolvenzstatistik vernichtet. Name oder Firma und Anschrift des Schuldners sowie Registergericht, Registernummer und Art des Registers können im Falle der Abweisung mangels Masse oder bei Einstellung und Aufhebung des Verfahrens zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Zwecke (Statistikregister) verwendet werden. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Hinweise zum Ausfüllen:

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.

2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.

Ja Nein

3. Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.

 Weiter mit Frage 8.

4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.

Hausnummer:

5. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein.

Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).

Nachname: ...

Vorname:

6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.

Ja Nein

Insolvenzstatistik

VB

Meldung VB

über das Ergebnis eines Verbraucherinsolvenzverfahrens oder sonstigen Kleinverfahrens

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Sie erreichen uns über
Telefon:
Herr Xxxxx XXXXXXXX-XXXX
Frau Xxxxx XXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Diese Meldung ist innerhalb von **vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgte, durch den Insolvenzverwalter/ die Insolvenzverwalterin oder den Treuhänder/ die Treuhänderin über das zuständige Amtsgericht, das die Vollzähligkeit prüft, an das statistische Amt zu übermitteln. Die Entscheidung über die Anknüpfung der Restschuldbefreiung (§ 291 InsO) ist abzuwarten.

Übergangsregelung: Für Verfahren, die nach dem 31.12.2008 eröffnet wurden und bei denen nach dem 1.1.2009, aber vor dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes am 1.1.2013 die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder die Anknüpfung der Restschuldbefreiung erfolgte, ist ebenfalls eine Meldung über die Gerichte an die statistischen Ämter zu übermitteln, und zwar zwischen dem 1.1.2013 und dem 1.5.2013.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Erläuterung zum Fragebogen

- 1** Es ist das Aktenzeichen des Insolvenzverfahrens einzutragen, das vom Gericht vergeben wurde.
- 2** Die quotenberechtigten Forderungen sind inklusive der nicht befriedigten Absonderungsrechte anzugeben.

Hinweise zum Ausfüllen ▶ Siehe beigefügte Unterlage

Name des Gerichtes:

Nummer des Gerichtes:

Datum des Eröffnungsbeschlusses:

Tag Monat Jahr

Ursprüngliches Aktenzeichen: **1**

Insolvenzverwalter/-in, Treuhänder/-in

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon:

Vorwahl Nummer

E-Mail:

1 Name und Anschrift des Schuldners/ der Schuldnerin (Bitte die bei Eröffnung des Verfahrens gültigen Kontaktdaten angeben.)

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Insolvenzstatistik

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Insolvenzverwaltern und Treuhändern jährlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über den Ausgang bzw. das finanzielle Ergebnis eines Verbraucherinsolvenzverfahrens oder sonstigen Kleinverfahrens. Hierzu werden beispielsweise die Höhe der festgestellten Insolvenzforderungen und des zur Verteilung an die Gläubiger verfügbaren Betrags sowie die Art der Beendigung eines eröffneten Insolvenzverfahrens erfragt.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

Rechtsgrundlagen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2589), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 3 und 4 Buchstabe a InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 InsStatG sind die zuständigen Insolvenzverwalter oder Treuhänder auskunftspflichtig. Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Die statistischen Ämter dürfen nach § 5 Absatz 1 InsStatG Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 5 Absatz 2 InsStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Eröffnungsbeschlusses, Name und Anschrift des Insolvenzverwalters oder Treuhänders, Name und Anschrift des Schuldners sowie die Angaben über den Ansprechpartner/ die Ansprechpartnerin für Rückfragen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der Insolvenzstatistik vernichtet.

Hinweise zum Ausfüllen:

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.

2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.

Ja Nein

3. Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.

▶ Siehe beigefügte Unterlage

4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.

Hausnummer:

5. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein.

Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).

Nachname: ...

Vorname:

6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.

Ja Nein

Insolvenzstatistik

X

Meldung X

für die Erteilung der Restschuldbefreiung

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Frage die Erläuterung zu **2** auf Seite 2 in dieser Unterlage.

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Sie erreichen uns über

Telefon:
Herr Xxxxx XXXXXXXX-XXXX
Frau Xxxxx XXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Diese Meldung ist innerhalb von **vier Wochen nach Ablauf des sechsten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres** durch den Insolvenzverwalter/ die Insolvenzverwalterin oder den Treuhänder/ die Treuhänderin über das zuständige Amtsgericht, das die Vollzähligkeit prüft, an das statistische Amt zu übermitteln. Ergibt die Entscheidung vorher, ist die Meldung innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung über das zuständige Amtsgericht an das statistische Amt zu liefern.

Fall ist diese Meldung ein weiteres Mal über das zuständige Amtsgericht an das statistische Amt zu übermitteln, und zwar **innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des siebten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres**. Ergibt die Entscheidung vorher, ist die Meldung innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung über das zuständige Amtsgericht an das statistische Amt zu liefern.

Bitte beachten Sie auch die auf Seite 2 in Erläuterung **1** beschriebene Übergangsregelung.

Ein neuer Tatbestand ergibt sich, wenn die Restschuldbefreiung nach der Erteilung widerrufen wird (§ 303 InsO), siehe Frage 2.5. In diesem

Hinweise zum Ausfüllen ▶ **Siehe beigefügte Unterlage**

Name des Gerichtes:

Nummer des Gerichtes:

Datum des Eröffnungsbeschlusses:

Tag Monat Jahr

Ursprüngliches Aktenzeichen: **2**

Insolvenzverwalter/-in, Treuhänder/-in

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Nachname:

Vorname:

Telefon:

Vorwahl

E-Mail:

1 Name und Anschrift des Schuldners/ der Schuldnerin (Bitte die bei Eröffnung des Verfahrens gültigen Kontaktdaten angeben.)

Nachname:

Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Insolvenzstatistik

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die bei den Insolvenzverwaltern und Treuhändern jährlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten zum Ausgang der Restschuldbefreiung. Hierzu wird erfragt, ob die Restschuldbefreiung beispielsweise erteilt oder versagt wurde und welche Gründe ausschlaggebend für eine Versagung waren.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

Rechtsgrundlagen

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2589), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 4 Buchstabe b bis e InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 InsStatG sind die zuständigen Insolvenzverwalter oder Treuhänder auskunftspflichtig. Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Die statistischen Ämter dürfen nach § 5 Absatz 1 InsStatG Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 5 Absatz 2 InsStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Eröffnungsbeschlusses, Name und Anschrift des Insolvenzverwalters oder Treuhänders, Name und Anschrift des Schuldners sowie die Angaben über den Ansprechpartner/ die Ansprechpartnerin für Rückfragen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der Insolvenzstatistik vernichtet.

Hinweise zum Ausfüllen:

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.

2. Kreuzen Sie bitte zutreffende Antwort an.

Rücknahme des Antrags

Schuldner/Schuldnerin verstorben

3. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.

Hausnummer: 2 3

4. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein.

Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).

Nachname: ... G R O S S M A Y E R

Vorname: H E I N Z - J O E R G

5. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.

Rücknahme des Antrags

Schuldner/Schuldnerin verstorben